

TE Bvwg Beschluss 2014/7/3 W145 2003589-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2014

Entscheidungsdatum

03.07.2014

Norm

AVG §38

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §17

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Huber als Einzelrichterin beschlossen:

A) Das Verfahren über den Einspruch von Frau X X X XX X X X gegen A) Das Verfahren über den Einspruch von Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zwanzig römisch zehn römisch zehn römisch zehn gegen

den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 28.08.2013, GZ. VA-VR X X X X betreffend die Vorschreibung von Beiträgen, Sonderbeiträgen und Umlagen für Frau X X X X und Frau X X X X wird gemäß § 17 VwGVG iVm § 38 AVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im anhängigen Verfahren (Zahl X X X X) über die

Versicherungspflicht von Frau X X X X und Frau X X X Xden Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 28.08.2013, GZ. VA-VR römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn betreffend die Vorschreibung von Beiträgen, Sonderbeiträgen und Umlagen für Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn Xund Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn wird gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, AVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im anhängigen Verfahren (Zahl römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn) über die Versicherungspflicht von Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn und Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn

a u s g e s e t z t.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch eins. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt und Verfahrensgang):

1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Wiener Gebietskrankenkasse festgestellt, dass Frau X X X X als Dienstgeberin verpflichtet sei, für die in der Anlage namentlich genannten beiden Dienstnehmerinnen für die jeweils bezeichneten Zeiten Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen in Gesamthöhe von EUR 1.302,66 an die Wiener Gebietskrankenkasse zu entrichten.1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Wiener Gebietskrankenkasse festgestellt, dass Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn als Dienstgeberin verpflichtet sei, für die in der Anlage namentlich genannten beiden Dienstnehmerinnen für die jeweils bezeichneten Zeiten Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen in Gesamthöhe von EUR 1.302,66 an die Wiener Gebietskrankenkasse zu entrichten.

Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass bei der Dienstgeberin eine gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durchgeführt worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass die Dienstgeberin als Franchisenehmerin der XXXX in der Zeit vom 13.11.2004 bis 31.12.2004 einen Verkaufsstand mit Waren der X X X X Gesellschaft m. b.H. in 1010 Wien, X X X X betrieben habe. Die Versicherungspflicht nach dem ASVG der Dienstgeberin selbst bei der X X X X Gesellschaft m.b.H. sei mit rechtskräftigem Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 28.01.2013 im verfahrensgegenständlichen Zeitraum verneint worden. Weiters wurde festgestellt, dass an diesem Verkaufsstand zwei Dienstnehmerinnen, Frau X X X X und Frau X X X X, beschäftigt gewesen seien, welche nicht zur Sozialversicherung gemeldet worden seien. Diese beiden Dienstnehmerinnen seien somit von Amts wegen nachgemeldet und die Beiträge entsprechend nachverrechnet worden. Die verfahrensgegenständliche Beitragspflicht beruhe daher auf der Beschäftigung der beiden Dienstnehmerinnen Frau X X X X und Frau X X X X bei der Dienstgeberin Frau X X X X.Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass bei der Dienstgeberin eine gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durchgeführt worden sei. Dabei sei festgestellt worden, dass die Dienstgeberin als Franchisenehmerin der römisch 40 in der Zeit vom 13.11.2004 bis 31.12.2004 einen Verkaufsstand mit Waren der römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn Gesellschaft m. b.H. in 1010 Wien, römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn betrieben habe. Die Versicherungspflicht nach dem ASVG der Dienstgeberin selbst bei der römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn Gesellschaft m.b.H. sei mit rechtskräftigem Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 28.01.2013 im verfahrensgegenständlichen Zeitraum verneint worden. Weiters wurde festgestellt, dass an diesem Verkaufsstand zwei Dienstnehmerinnen, Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn und Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn, beschäftigt gewesen seien, welche nicht zur Sozialversicherung gemeldet worden seien. Diese beiden Dienstnehmerinnen seien somit von Amts wegen nachgemeldet und die Beiträge entsprechend nachverrechnet worden. Die verfahrensgegenständliche Beitragspflicht beruhe daher auf der Beschäftigung der beiden Dienstnehmerinnen Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn und Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn bei der Dienstgeberin Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn.

2. Die behauptete versicherungspflichtige Beschäftigung von den zwei Dienstnehmerinnen werde im fristgerecht eingebrachten, vorliegenden Einspruch der Dienstgeberin vom 26.09.2013 bestritten. Im Wesentlichen wird

ausgeführt, dass beide als Dienstnehmerinnen bei der X X X X Gesellschaft m.b.H beschäftigt gewesen seien und nicht bei der Dienstgeberin. Zudem stimmen die zwischen Frau X X X Xr und der X X X X Gesellschaft m.b.H. abgeschlossene Gehaltsvereinbarung und die von der Wiener Gebietskrankenkasse nach verrechneten Beträge nicht überein. In einem zuvor von der Wiener Gebietskrankenkasse erlassenen Beitragsbescheid sei eine Person angeführt worden, welche mit gegenständlichen Verfahren nichts zu tun habe. Die Dienstgeberin verlange eine GPLA-Prüfung und führte weiters aus, die GPLA-Prüfung bei der X X X X Gesellschaft m.b.H. sei nicht korrekt verlaufen und sei die Wiener Gebietskrankenkasse diversen Hinweisen auf Schwarzarbeit und Unregelmäßigkeiten in der Buchhaltung bei der X X2. Die behauptete versicherungspflichtige Beschäftigung von den zwei Dienstnehmerinnen werde im fristgerecht eingebrachten, vorliegenden Einspruch der Dienstgeberin vom 26.09.2013 bestritten. Im Wesentlichen wird ausgeführt, dass beide als Dienstnehmerinnen bei der römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn Gesellschaft m.b.H beschäftigt gewesen seien und nicht bei der Dienstgeberin. Zudem stimmen die zwischen Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn r und der römisch zehn römisch zehn römisch zehn X Gesellschaft m.b.H. abgeschlossene Gehaltsvereinbarung und die von der Wiener Gebietskrankenkasse nach verrechneten Beträge nicht überein. In einem zuvor von der Wiener Gebietskrankenkasse erlassenen Beitragsbescheid sei eine Person angeführt worden, welche mit gegenständlichen Verfahren nichts zu tun habe. Die Dienstgeberin verlange eine GPLA-Prüfung und führte weiters aus, die GPLA-Prüfung bei der römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn Gesellschaft m.b.H. sei nicht korrekt verlaufen und sei die Wiener Gebietskrankenkasse diversen Hinweisen auf Schwarzarbeit und Unregelmäßigkeiten in der Buchhaltung bei der römisch zehn römisch zehn X X Gesellschaft m.b.H. nicht nachgegangen.römisch zehn römisch zehn Gesellschaft m.b.H. nicht nachgegangen.

3. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 13.08.2013, Zl. BMASK-X X X X wurde die Versicherungspflicht nach dem ASVG der Dienstnehmerinnen Frau X X X3. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 13.08.2013, Zl. BMASK-X römisch zehn römisch zehn römisch zehn wurde die Versicherungspflicht nach dem ASVG der Dienstnehmerinnen Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn

X und Frau X X X X feststellt. Gegen diesen Bescheid hat die Dienstgeberin Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erstattet; ein entsprechendes Verfahren ist unter der Zahl X X X X beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.römisch zehn und Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn feststellt. Gegen diesen Bescheid hat die Dienstgeberin Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erstattet; ein entsprechendes Verfahren ist unter der Zahl römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

4. Im Vorlagebericht vom 03.10.2013 an das Amt der Wiener Landesregierung führte die Wiener Gebietskrankenkasse aus, dass der angefochtene Bescheid zu Recht erlassen wurden sei und habe diese beantragt, den vorliegenden Einspruch als unbegründet abzuweisen.

5. Mit Schreiben vom 17.12.2013 legte das Amt der Wiener Landesregierung das nunmehr als Beschwerde zu qualifizierende Rechtsmittel der beschwerdeführenden Dienstgeberin dem Bundesverwaltungsgericht (eingelangt am 10.03.2014) samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage.

3. Rechtliche Beurteilung:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde mit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde mit 01.01.2014 (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt

Nr. 1 aus 1930,, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch EinzelrichterInnen, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch EinzelrichterInnen, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor, weil kein Antrag auf Senatsentscheidung iSd § 414 Abs. 2 letzter Satz ASVG gestellt wurde. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nur in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 und nur auf Antrag einer Partei durch einen Senat. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor, weil kein Antrag auf Senatsentscheidung iSd Paragraph 414, Absatz 2, letzter Satz ASVG gestellt wurde.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 i.d.F. BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A) Aussetzung des Verfahrens:

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. Gemäß Paragraph 38, AVG ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Im vorliegenden Beitragsverfahren ist als Vorfrage strittig, ob Frau X X X X und Frau X X X X gemäß § 4 Abs. 1 iVm Abs. 2 ASVG und § 1 Abs. 1 lit a AIVG im gegenständlichen Zeitraum der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht nach ASVG und AIVG unterliegen und aus diesem Grund Beiträge für sie nachzuverrechnen sind. Im vorliegenden Beitragsverfahren ist als Vorfrage strittig, ob Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn und Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn gemäß Paragraph 4, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG und Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG im gegenständlichen Zeitraum der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht nach ASVG und AIVG unterliegen und aus diesem Grund Beiträge für sie nachzuverrechnen sind.

Hinsichtlich dieser die Versicherungspflicht nach ASVG und AIVG von Frau X X X X und Frau X X X X betreffenden Vorfrage ist derzeit beim Verwaltungsgerichtshof ein Beschwerdeverfahren zu Zahl 2013/08/0213 anhängig. Hinsichtlich dieser die Versicherungspflicht nach ASVG und AIVG von Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn und Frau römisch zehn römisch zehn römisch zehn römisch zehn betreffenden Vorfrage ist derzeit beim Verwaltungsgerichtshof ein Beschwerdeverfahren zu Zahl 2013/08/0213 anhängig.

Im Hinblick, dass es sich dabei um eine Vorfrage von wesentlicher Bedeutung für das gegenständliche beitragsrechtliche Verfahren handelt, wird entsprechend den Bestimmungen des § 17 VwGVG iVm § 38 AVG das gegenständliche Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ausgesetzt. Im Hinblick, dass es sich dabei um eine Vorfrage von wesentlicher Bedeutung für das gegenständliche beitragsrechtliche Verfahren handelt, wird entsprechend den Bestimmungen des Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, AVG das gegenständliche Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ausgesetzt.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr macht das Bundesverwaltungsgericht von dem ihm eingeräumten Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 17 VwGVG iVm § 38 AVG Gebrauch. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr macht das Bundesverwaltungsgericht von dem ihm eingeräumten Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen des Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, AVG Gebrauch.

Schlagworte

Aussetzung, Versicherungspflicht, VwGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W145.2003589.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at